Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren und zur Evaluierung von Tenure-Track-Professor*innen der Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professuren-Ordnung*

Präambel

Mit dem Tenure-Track-Verfahren soll insbesondere hochqualifizierten Wissenschaftler*innen in frühen Karrierestufen eine planbare, attraktive und verlässliche Karriereperspektive an der Freien Universität Berlin geboten werden. Ziel ist es, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Wissenschaftler*innen in frühen Karrierestufen der wissenschaftlichen Tätigkeit zu fördern und zu stärken. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, hervorragend qualifizierte Wissenschaftler*innen frühzeitig langfristig an die Freie Universität Berlin zu binden.

Bei Berufungen zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gilt der Grundsatz einer gendergerechten Besetzung. Der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung wird besondere Bedeutung beigemessen. Es wird angestrebt, die Hälfte der Tenure-Track-Professuren mit Frauen zu besetzen.

Teil 1: Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1
Anwendungsbereich und Definition Tenure Track

(1) Diese Ordnung regelt Grundsätze, Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Freien Universität Berlin. In den zuvor genannten Punkten geht sie als Spezialnorm der Berufungsordnung der Freien Universität Berlin vor.

(2) Tenure-Track-Professuren im Sinne dieser Ordnung sind sowohl Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Zusage als auch befristete Professuren im Sinne von § 102 Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit § 102c Abs. 7 BerlHG mit Tenure-Track-Zusage.

(3) Tenure Track bezeichnet die verbindliche Zusage der Freien Universität Berlin für eine Berufung auf eine unbefristete Professur nach Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 14 dieser Ordnung unter der Voraussetzung, dass die bei der zunächst befristeten Besetzung der Tenure-Track-Professur vorab im Einzelnen mit dem*der Berufenen vereinbarten Leistungen im Sinne von § 2 dieser Ordnung von ihm*ihr erbracht wurden und neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen nach dem BerlHG erfüllt sind.

(4) Diese Ordnung gilt für

1. die Besetzung von Tenure-Track-Professuren,
2. die Evaluierung von Tenure-Track-Professor*innen,
3. Fragen der Ausstattung von Tenure-Track-Professuren sowie
4. das begleitende Mentoring

§ 2
Leistungsanforderungen

(1) Für die Evaluierung von Tenure-Track-Professor*innen werden hochschulweit folgende Leistungskategorien festgelegt und gewichtet:

– Forschung (40 %),
– Lehre (30 %),
– Nachwuchsförderung (10 %),
– Akademische Selbstverwaltung (10 %),
– Personalführung (10 %).

(2) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat legt zu Beginn des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung einer Tenure-Track-Professur innerhalb der in Abs. 1 genannten Kategorien und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Zweckbestimmung Evaluierungskriterien und Evaluierungsmaßstäbe (fach- und professurspezifische Leistungsanforderungen) für die Tenure-Evaluierung fest und gewichtet sie innerhalb der Vorgaben. Als Grundlage dient der in der Anlage dieser Ordnung beigefügte Kriterienkatalog. Das neben den Kategorien stehende Kriterium Sprachkompetenz kann, wenn es für die Qualifizierung auf die unbefristete Professur erforderlich ist, zusätzlich ausgewählt und näher spezifiziert werden. Es hat keinen prozentualen Anteil an der Tenure-Evaluierung im Sinne des Absatzes 1, muss aber im Zeitpunkt der Tenure-Evaluierung zwingend erfüllt sein, wenn es gemäß Abs. 3 Eingang in die Leistungsvereinbarung gefunden hat.

(3) Auf Basis des vom Fachbereichsrat gemäß Abs. 2 beschlossenen Kriterienkatalogs wird rechtzeitig vor der Ernennung bzw. vor der Einstellung des*der Berufenen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat eine Leistungsvereinbarung entworfen, die die konkreten Leistungsanforderungen enthält, die von dem*der Tenure-Track-Professor*in im Rahmen der befristeten Beschäftigungsphase erfüllt werden müssen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 7 dieser Ordnung.

§ 3
Ausstattung

(1) Jede*r Tenure-Track-Professor*in erhält eine angemessene Grundausstattung, die es ihm*ihr ermöglicht seine*ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahrzunehmen. Diese beinhaltet neben einer sächlichen Ausstattung insbesondere eine personelle Unterstützung, ein finanzielles Budget, erforderliche Räumlichkeiten und den Zugang zur wissenschaftlichen Infrastruktur.

* Diese Ordnung wurde am 8. Oktober 2026 vom Präsidium der Freien Universität gemäß § 25 Grundordnung der Freien Universität Berlin i. V. m. § 90 Abs.1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

(2) Die Bemessung der Mindestausstattung richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen.

§ 4
Mentoring

(1) Das zuständige Dekanat setzt jeweils ein Mentorat ein, das den*die Tenure-Track-Professor*in unterstützen, beraten und fördern soll. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 der Berufungsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Mentorat besteht aus einem*einer Universitätsprofessor*in des Fachbereichs und einem*einer Universitätsprofessor*in eines anderen Fachbereichs der Freien Universität Berlin beziehungsweise einer anderen Universität.

(3) Der*die Tenure-Track-Professorin*in hat das Recht, für das Mentorat geeignete Personen vorzuschlagen. Alternativ schlägt das Dekanat dem*der Tenure-Track-Professor*in geeignete Personen vor. Die Mentees haben die Möglichkeit, die vorgeschlagenen Mentor*innen abzulehnen.

(4) Mentor*innen dürfen nicht an den Bewährungsfeststellungsverfahren und den Tenure-Evaluierungsverfahren der von ihnen begleiteten Personen beteiligt werden; sie üben den Mentees gegenüber keine Vorgesetztenfunktion aus.

(5) Der*die Tenure-Track-Professor*in hat das Recht, auf die Inanspruchnahme des Mentoring zu verzichten.

(6) Für Juniorprofessor*innen ohne Tenure-Track-Zusage im Sinne dieser Ordnung, die nach dem 21. Dezember 2018 an der Freien Universität Berlin ernannt oder eingestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Fachbereiche werden bei der Gewinnung von Mentor*innen und bei deren Qualifizierung durch ein fachbereichsübergreifendes Mentoring-Programm der Freien Universität Berlin unterstützt.

Teil 2: Besetzung von Tenure-Track-Professuren

§ 5
Ausschreibung und Ausschreibungsverfahren

(1) Für das Verfahren vor der Ausschreibung gilt § 7 der Berufungsordnung der Freien Universität Berlin (BerufO) mit der Maßgabe, dass dem Ausschreibungsantrag neben dem Entwurf für einen Ausschreibungstext und der Zusammensetzung der Berufungskommission der vom Fachbereichsrat beschlossene Kriterienkatalog im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Ordnung beizufügen ist.

(2) Tenure-Track-Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Ein Ausschreibungsverzicht ist nicht zulässig. Die Stellenausschreibung erfolgt mit dem Ziel, einen großen Kreis von potentiell geeigneten Bewerber*innen zu erreichen und in der Regel international.

(3) Der Ausschreibungstext beinhaltet zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 der Berufungsordnung genannten Angaben

1. einen Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage (§ 1 Abs. 3), einschließlich der Besoldungsgruppe für die später zu besetzende unbefristete Professur,
2. eine Auflistung der Kategorien gemäß § 2 Abs. 1,
3. einen Hinweis gemäß § 101 Abs. 5 BerlHG und § 102 c Abs. 3 BerlHG auf die besonderen gesetzlichen Vorgaben für Bewerber*innen, die an der Freien Universität Berlin hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind bzw. an der Freien Universität Berlin promoviert haben.
4. Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin über die Zweckbestimmung der Stelle. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens erhält die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung neben den üblichen Unterlagen zusätzlich eine Kopie des Kriterienkatalogs gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung. Soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ihre Befugnisse nach § 101 BerlHG und § 102c Absatz 4 Satz 4 BerlHG auf das Präsidium der Freien Universität Berlin übertragen hat, beschließt das Präsidium grundsätzlich ohne Zustimmungsvorbehalt (§ 104 Absatz 5 Satz 1 BerlHG).

§ 6
Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren gelten die entsprechenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Berufungsordnung der Freien Universität Berlin einschließlich der Erläuterungen des Berufungsleitfadens in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Leistungsvereinbarung

(1) Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums bespricht im Rahmen der Berufungsverhandlung mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person die vorgesehenen Inhalte der Leistungsvereinbarung und passt sie gegebenenfalls den Ergebnissen der Verhandlung an.

(2) Die Leistungsvereinbarung wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Dekanat durch das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums nach Abschluss der Berufungsverhandlung – aber noch vor der Ernennung bzw. Einstellung – mit der auf die Tenure-Track-Professur berufenen Person geschlossen. Eine Veränderung der Inhalte ist nach Abschluss der Vereinbarung grundsätzlich nicht möglich. Der*die Tenure-Track-Professor*in erhält ein Exemplar der unterzeichneten Leistungsvereinbarung für seine*ihre Unterlagen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, die Personalstelle sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Kopie.

Teil 3: Evaluierungsverfahren für Tenure-Track-Professor*innen

§ 8
Ziel und Bestandteile des Tenure-Evaluierungsverfahrens

(1) Das Tenure-Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf eine unbefristete Professur an der Freien Universität Berlin gemäß der Tenure-Track-Zusage im Sinne von § 1 Abs. 3 und dient der Überprüfung, ob der*die Tenure-Track-Professor*in die in der jeweiligen Leistungsvereinbarung niedergelegten konkreten Leistungsanforderungen erbracht hat.

(2) Das Tenure-Evaluierungsverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der zu evaluierenden Person und Einsetzung der Tenure-Kommission durch den zuständigen Fachbereichsrat (§§ 9, 10).
2. Erstellung des Selbstberichts durch den*die Tenure-Track-Professor*in (§ 10 Abs. 3).
3. Verfahren in der Tenure-Kommission (§ 10).
4. Qualitätssicherung des Evaluierungsverfahrens durch das Tenure-Board (§§ 11, 12).
5. Entscheidung über die Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens (§§ 13, 14).

(3) Das Tenure-Evaluierungsverfahren ist, soweit in dieser Ordnung nicht anderweitige Regelungen getroffen sind, nicht öffentlich. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gemäß § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung gilt entsprechend.

§ 9
Tenure-Kommission

(1) Die Tenure-Kommission wird vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat zu Beginn des Evaluierungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzt. Bei der Zusammensetzung der Tenure-Kommission ist ein Frauenanteil der stimmberechtigten Mitglieder von mindestens 40 % anzustreben.

(2) Die Tenure-Kommission setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

– der*die Dekan*in des Fachbereichs oder eine*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen, der*die der Gruppe der Professor*innen angehört (Vorsitz),
– zwei weitere Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs,
– drei fachkundige auswärtige Universitätsprofessor*innen bzw. vergleichbar qualifizierte Professor*innen ausländischer Hochschulen, die das Präsidium benennt, sowie
– ein*e Universitätsprofessor*in einer fachfremden Disziplin der Freien Universität Berlin.

Der Fachbereichsrat kann jeweils ein*e Vertreter*in nachfolgender Mitgliedergruppen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht vorsehen:

– akademische Mitarbeitende,
– Studierende.

(3) Darüber hinaus gehören der Tenure-Kommission des Fachbereichs qua Amt als Mitglieder ohne Stimmrecht an:

– die Frauenbeauftragte des Fachbereichs,
– die Schwerbehindertenvertretung, sofern die Leistungen von Tenure-Track-Professor*innen mit Schwerbehinderung bewertet werden.

Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Tenure-Kommission teilzunehmen, eine Entschuldigung darf nur in begründeten Fällen erfolgen. Die Tenure-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass ein Mitglied der Kommission an der Teilnahme in Präsenz verhindert ist, kann die Möglichkeit eröffnet werden, durch geeignete und an der Freien Universität Berlin zugelassene technische Möglichkeiten an der Sitzung per Videokonferenz teilzunehmen. In diesen Fällen kann diese Sitzung hybrid stattfinden, die per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sind anwesende Mitglieder. Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss dabei sichergestellt sein. Bei Auftreten von technischen Bild- oder Tonstörungen ist die Sitzung gegebenenfalls zu unterbrechen, bis der*die Betroffene dem inhaltlichen Diskurs wieder folgen kann. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt; etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Für die Beschlussfassung in der Tenure-Kommission gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes für Hochschulgremien sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Abstimmungen, die die Tenure-Evaluierungsentscheidung unmittelbar betreffen erfolgen geheim. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind mit Ausnahme der Beschlussfassung zur Tenure-Evaluierungsentscheidung zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 10
Verfahren in der Tenure-Kommission

(1) Zur Einleitung des Tenure-Evaluierungsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag der zu evaluierenden Person erforderlich. Der Antrag kann frühestens nach Abschluss des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung gemäß § 102b BerlHG beziehungsweise nach

Abschluss des Zwischenevaluierungsverfahrens gemäß § 102c Abs. 7 Satz 1 BerlHG i. V. m. § 102c Abs. 4 Satz 1 BerlHG gestellt werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs muss der Antrag dem zuständigen Dekanat spätestens 15 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur vorliegen.

(2) Nach Eingang des schriftlichen Antrags eröffnet der Fachbereichsrat das Tenure-Evaluierungsverfahren und setzt eine Kommission für das Tenure-Evaluierungsverfahren gemäß § 9 ein (Tenure-Kommission).

(3) Für die Tenure-Evaluierung ist von dem*der Tenure-Track-Professor*in ein Selbstbericht zu verfassen, der neben einer umfassenden Aufzählung der im Rahmen der Tenure-Track-Professur erbrachten Leistungen eine persönliche Stellungnahme mit Angaben zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen und gegebenenfalls zu zusätzlichen Leistungen enthalten soll. Dem Bericht sind, soweit vorhanden, geeignete Nachweise über die erbrachten Leistungen beizufügen.

(4) Der Selbstbericht muss spätestens 14 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur mit allen Nachweisen beim zuständigen Dekanat eingereicht werden. Das Dekanat prüft den Selbstbericht auf Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit und leitet ihn spätestens 12 Monate vor Ablauf der Tenure-Track-Professur an den Vorsitz der jeweils zuständigen Tenure-Kommission weiter.

(5) Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten ein. Die Gutachtenden sollen auf Basis des Selbstberichts und der mit dem*der Tenure-Track-Professor*in geschlossenen Leistungsvereinbarung eine Einschätzung hinsichtlich der Erfüllung der Leistungsanforderungen insbesondere in der Kategorie Forschung gemäß § 2 dieser Ordnung abgeben. § 6 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Tenure-Kommission lädt den*die Tenure-Track-Professor*in zu einem Evaluierungsgespräch ein. Im Rahmen dieses Evaluierungsgesprächs hält der*die Tenure-Track-Professor*in einen fachbereichsöffentlichen fachwissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Gelegenheit zur Diskussion. In einem nachfolgenden, nichtöffentlichen Teil erläutert der*die Tenure-Track-Professor*in der Tenure-Kommission unter Bezugnahme auf den eingereichten Selbstbericht die zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen aus eigener Sicht. Über die wesentlichen Inhalte des Fachvortrags, der Diskussion sowie des Gesprächs der zu evaluierenden Person mit der Tenure-Kommission ist eine Dokumentation anzufertigen. Diese ist dem Abschlussbericht der Tenure-Kommission beizufügen.

(7) Die Tenure-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung des Selbstberichts, der Gutachten und der im Evaluierungsgespräch gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse, ob die in der jeweiligen Leistungsvereinbarung niedergelegten Leistungsanforderungen von dem*der Tenure-Track-Professor*in erfüllt worden sind. Für jedes Kriterium gibt es nur die Möglichkeit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Bei Teilerfüllung eines Kriteriums ist eine prozentuale Anrechnung nicht möglich. Die erfüllten Kriterien werden mit ihren jeweiligen prozentualen Gewichtungen addiert. Für eine positive Evaluierung müssen insgesamt über alle Kategorien hinweg 90 % erreicht werden. Außerdem überprüft die Tenure-Kommission, ob die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen gemäß § 100 BerlHG vorliegen. Die Tenure-Kommission verfasst einen Bericht über das Evaluierungsverfahren, der insbesondere auch die wesentlichen Gründe für die Entscheidung über die Erfüllung beziehungsweise Nichterfüllung der jeweiligen Leistungsvereinbarung beinhaltet (Abschlussbericht).

(8) Stellt die Tenure-Kommission im Ergebnis fest, dass die vereinbarten Leistungen von dem*der Tenure-Track-Professor*in nicht erbracht worden sind oder, dass die Einstellungsvoraussetzungen nach dem BerlHG nicht vorliegen, erhält der*die Tenure-Track-Professor*in die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür wird dem*der Tenure-Track-Professor*in die Entscheidung der Tenure-Kommission bekanntgegeben und Kopien des Abschlussberichts sowie aller der Entscheidung zugrundliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt. Der*die Tenure-Track-Professor*in hat nach Zugang der Unterlagen zwei Wochen Zeit, die Stellungnahme beim zuständigen Dekanat einzureichen. Eine Verlängerung der Frist um höchstens zwei Wochen ist in begründeten Fällen möglich. Die Tenure-Kommission überprüft ihre Entscheidung sodann noch einmal unter Berücksichtigung der Stellungnahme und fasst einen begründeten Beschluss, ob sie an ihr festhalten oder sie gegebenenfalls abändern will. Der vorgenannte Beschluss und die wesentlichen Gründe dafür sind im Abschlussbericht der Tenure-Kommission zu dokumentieren.

(9) Das jeweils zuständige Dekanat prüft die Unterlagen zur Tenure-Evaluierung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit und übermittelt den Vorgang sodann der Geschäftsstelle des Tenure-Boards.

§ 11
Tenure Board

(1) Das Präsidium setzt zu seiner Beratung einen ständigen fachbereichsübergreifenden zentralen Beirat für Tenure-Evaluierungsverfahren (Tenure Board) ein.

(2) Dem Tenure Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. jeweils ein*e Hochschullehrer*in aus den folgenden Fächergruppen:
 - Geisteswissenschaften
 - Sozialwissenschaften
 - Naturwissenschaften
 - Veterinärmedizin und Lebenswissenschaften

 sowie ein*e Professor*in einer Hochschule im Ausland
2. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen

3. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Studierenden
4. ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung

(3) Die Benennung von Stellvertreter*innen ist möglich. Darüber hinaus gehören dem Tenure Board qua Amt als Mitglieder ohne Stimmrecht an:

1. das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums (Vorsitz),
2. die Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin,
3. die Schwerbehindertenvertretung.

Die Zentrale Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren. Für die Schwerbehindertenvertretung gilt dies nur, sofern die Leistungen von Tenure-Track-Professor*innen mit Schwerbehinderung Gegenstand der Evaluierung sind.

(4) Die stimmberechtigten Hochschullehrer*innen und die Stellvertreter*innen – mit Ausnahme des einer Hochschule im Ausland angehörenden Mitglieds des Tenure Board – werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen im Akademischen Senat von den Vertreter*innen dieser Mitgliedergruppe im Akademischen Senat benannt. Der*die Professor*in einer Hochschule aus dem Ausland wird durch das Präsidium benannt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Abstimmung in der jeweiligen Mitgliedergruppe von den jeweiligen Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat benannt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist zulässig. § 49 Abs. 2 BerlHG findet entsprechende Anwendung.

(5) Das Tenure Board gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird durch eine ständige Geschäftsstelle unterstützt.

§ 12
Aufgaben des Tenure Boards

(1) Aufgabe des Tenure Boards ist es, die Tenure-Evaluierungsverfahren an der Freien Universität Berlin zu prüfen, um einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fachbereichskulturen sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten.

(2) Das Tenure Board verfasst nach Prüfung des Evaluierungsvorgangs eine zusammenfassende Stellungnahme und leitet diese mit sämtlichen Unterlagen des Tenure-Evaluierungsverfahrens an das Präsidium weiter.

(3) Stellt das Tenure Board im Rahmen der Prüfung des Evaluierungsvorgangs Fehler bei der Durchführung des Evaluierungsverfahrens fest oder stellt es eine fehlende Einheitlichkeit bei den Bewertungsstandards fest, verfasst es eine entsprechende Stellungnahme und unterbreitet dem Präsidium zusätzlich einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

§ 13
Verfahren im Präsidium

(1) Auf Basis der Unterlagen zum Tenure-Evaluierungsverfahren und der Stellungnahme des Tenure Board trifft das Präsidium eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens am jeweils zuständigen Fachbereich.

(2) Sofern das Tenure-Evaluierungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und das Ergebnis der Tenure-Evaluierung positiv ist, übermittelt das Präsidium seine Empfehlung zur Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 14 dieser Ordnung dem zuständigen Dekanat.

(3) Sofern das Tenure-Evaluierungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und das Ergebnis der Tenure-Evaluierung negativ ist, teilt das Präsidium dem Dekanat mit, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens nicht vorliegen und weist auf die Möglichkeit der Beantragung einer Auslaufphase gemäß § 102c Abs. 5 BerlHG hin.

(4) Sofern das Tenure Board das Tenure-Evaluierungsverfahren beanstandet hat und/oder das Präsidium selbst Fehler bei der Prüfung des Evaluierungsverfahrens feststellt, trifft es unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Tenure Board eine Entscheidung über das weitere Vorgehen. Das Präsidium hat insbesondere die Möglichkeit, den Evaluierungsvorgang über das zuständige Dekanat mit Empfehlungen zur Nachbesserung in die Tenure-Kommission zurückzugeben. Der*die Tenure-Track-Professor*in ist über die Gründe für die Beanstandung in Kenntnis zu setzen.

§ 14
Vereinfachtes Berufungsverfahren

(1) Wenn der*die Tenure-Track-Professor*in seinen* ihren Teil der Leistungsvereinbarung erfüllt hat und neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen nach dem BerlHG vorliegen, wird am jeweils zuständigen Fachbereich ein vereinfachtes Verfahren für die Berufung auf eine unbefristete Professur eröffnet. Eine Ausschreibung der Stelle sowie die Durchführung eines Auswahlverfahrens sind in diesem Fall entbehrlich.

(2) Der jeweils zuständige erweiterte Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage des erfolgten Tenure-Evaluierungsverfahrens über den Berufungsvorschlag zur Besetzung der unbefristeten Professur mit dem*der Tenure-Track-Professor*in (Einerliste).

(3) Nach Beschluss durch den erweiterten Fachbereichsrat erfolgt die Weiterleitung des Berufungsvorschlags über das Präsidium an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit der Bitte um Erteilung des Rufes auf die unbefristete Professur. Soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ihre Befugnisse nach § 101 BerlHG und § 102c Absatz 4

Satz 4 BerlHG auf das Präsidium der Freien Universität Berlin übertragen hat, erfolgt die Ruferteilung durch das Präsidium der Freien Universität Berlin.

§ 15
Negative Tenure-Evaluierung und Beantragung der Auslaufphase

(1) Sofern das Ergebnis eines ordnungsgemäß durchgeführten Tenure-Evaluierungsverfahrens negativ ist, kann der*die Tenure-Track-Professor*in einen Antrag auf Verlängerung des jeweiligen Dienstverhältnisses oder Beschäftigungsverhältnisses gemäß den Vorgaben des BerlHG um bis zu ein Jahr stellen (Auslaufphase).

(2) Das zuständige Dekanat weist den*die Tenure-Track-Professor*in rechtzeitig auf die Möglichkeit der Beantragung einer Auslaufphase gemäß § 102c Abs. 5 BerlHG hin und leitet den Antrag mit einer Stellungnahme versehen an das Präsidium weiter.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Verlängerungsantrag im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Dekanat.

§ 16
Besondere Regelungen zu Gemeinsamen Berufungen

Für eine gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichtete Tenure-Track-Professur sind die Kriterien und Maßstäbe für die Tenure-Evaluierung sowie der Ablauf des Verfahrens entsprechend den in dieser Ordnung vorgegebenen Grundsätzen durch die Freie Universität Berlin und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung vor der Besetzung der Tenure-Track-Professur durch Vereinbarung einvernehmlich zu regeln.

Teil 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17
Übergangsregelungen

Diese Ordnung ersetzt die bisherige „Ordnung zur Besetzung von Tenure-Track Professuren und zur Evaluierung von Tenure-Track Professor*innen der Freien Universität Berlin (Tenure-Track-Professuren-Ordnung)“ (FU-Mitteilungen 8/2023).

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Fach- und professurspezifischer Kriterienkatalog gemäß § 2 Abs. 2 Tenure-Track-Professuren-Ordnung (TTPO)

Professur:

Fachbereich:

Datum:

Hinweise:

a) Die Kriterien sind – unter Berücksichtigung der verbindlichen Kriterien sowie der vorgegebenen Prozentpunkte – so auszuwählen und zu gewichten, dass insgesamt die für die jeweilige Kategorie angegebenen Prozentpunkte erreicht werden. Der Katalog ist nicht abschließend (unter „Sonstiges“ können weitere Kriterien benannt werden).

b) Die Kriterien inklusive der zugehörigen Maßstäbe für die Evaluierung (Leistungsanforderungen) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkultur und den der Professur inhärenten Anforderungen zu spezifizieren.

Kategorie Forschung		**40 %**			
bitte auswählen	*Kriterium*	*mögliche Gewichtung*	*bitte ggf. Gewichtung festlegen*	*bitte spezifizieren und Maßstab angeben*	
x	*verbindlich:* Publikationen	10/15/ 20 %			
x	*verbindlich:* Drittmittelaktivitäten	10/15/ 20 %			
	Monographie(n)	10 %			
	Verbundforschung	10/15/ 20 %			
	Sonstiges (bitte konkretisieren: z. B. „internationale Einladungen“ *oder* „Patente“ *oder* „Wissens- und Technologietransfer“ *oder* „Unternehmensausgründungen“ *oder* …)	10 %			
	Sonstiges (konkretisieren s. o.)	10 %			

Kategorie Lehre		**30 %**			
bitte auswählen	*Kriterium*	*mögliche Gewichtung*	*bitte ggf. Gewichtung festlegen*	*bitte spezifizieren und Maßstab angeben*	
x	*verbindlich und nicht kompensierbar:* – Qualität der Lehre/pädagogische Eignung – Erfüllung der Lehrverpflichtung – Mitwirkung an Prüfungen	20 %	20 %		
	Lehrveranstaltung/en in englischer Sprache	5 %			
	neue Lehrinhalte/-konzepte	5 %			
	Betreuung von Studienabschlussarbeiten	5 %			
	Teilnahme an didaktischen Fortbildungen	5 %			
	Lehrbücher/Monographien	5 %			
	Mitwirkung an Weiterbildungsangeboten/ weiterbildenden Studiengängen	5 %			
	Sonstiges (bitte konkretisieren)	5 %			
	Sonstiges (bitte konkretisieren)	5 %			

Kategorie Nachwuchsförderung		**10 %**			
	Kriterium	*Gewichtung*		*bitte spezifizieren und Maßstab angeben*	
x	Förderung der Wissenschaftler*innen in frühen Karrierestufen (Doktorand*innen, Postdoktorand/*innen)	10 %			

Kategorie Akademische Selbstverwaltung		**10 %**			
	Kriterium	*Gewichtung*		*bitte spezifizieren und Maßstab angeben*	
x	Engagement in der akademischen Selbstverwaltung (z. B. Mitarbeit in Kommissionen/Gremien, Gender-/Diversity-Maßnahmen, Schulkooperationen, Organisation von Konferenzen)	10 %			

Kategorie Personalführung		**10 %**		
bitte auswählen		*Gewichtung*		
x	Basiszertifikat Berlin Leadership Academy „Personalführung in der Wissenschaft“ (oder vergleichbar)	10 %		*[in der Regel soll das Basiszertifikat erworben werden; das Fortgeschrittenenzertifikat ist als Alternative für diejenigen vorgesehen, die das Basiszertifikat bereits vor Abschluss der Leistungsvereinbarung erworben haben]*
	Fortgeschrittenenzertifikat Berlin Leadership Academy „Personalführung in der Wissenschaft“ (oder vergleichbar)	10 %		

ggf. zusätzlich Sprachkompetenz		**ohne prozentuale Gewichtung**	
bei Bedarf auswählen	*Sprache*	*bitte Niveau spezifizieren*	

Ergänzungen/Bemerkungen:

Ansprechperson für Rückfragen: Telefonnummer:

Datum: Unterschrift:

Anlage: Beschluss des Fachbereichsrats vom _____(Datum)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

ISSN 2943-0356